Amtsgericht
Oldenburg (Oldb)

Beschluss

Terminbestimmung

42 K 27/23 27.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Freitag, 20. Juni 2025, 09:00 Uhr, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal 1 (Hauptgebäude),

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oldenburg Blatt 51700 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Ohmstede	19	134/150	Hof- und Gebäudefläche, Neusüdender Weg 28 A	531

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 255.000,00 €

Objektbeschreibung:

bebautes Grundstück (ein- und zweigeschossiges, freistehendes Wohngebäude in Staffelbauweise) in der Stadt Oldenburg (Oldb), Stadtteil: Ofenerdiek, Neusüdender Weg 28a; Gemäß Gutachten: Baujahr 1982, Wohnfläche: ca. 111 m², Aufteilung: Erdgeschoss (Wohnzimmer, Flur, Bad, offene Küche, Abstellraum und Schlafzimmer und weiterer nur von

außen zugänglicher Abstellraum) Dachgeschoss (1 großer Raum, Duschbad); Sonstiges: 2 Carportanlagen, verschiedene Überdachungen, Garten und Rasenfläche

---

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon **zwei Wochen vor dem Termin** eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**